



GZ: ABT13-579807/2023-63

Graz, am 09.05.2025

Ggst.: IPPC-Deponie Frohnleiten, ABEZ GmbH, 8130 Frohnleiten,
Laas 29, Erweiterung der Deponie, Antrag v. 17.12.2023,
Öffentliche Bekanntmachung

**Öffentliche Bekanntmachung des abfallrechtlichen
Genehmigungsbescheides des Landeshauptmannes von Steiermark vom
08.05.2025, GZ: ABT13-579807/2023-62**

Mit der Eingabe vom 17.12.2023, eingelangt am 18.12.2023, hat die ABEZ GmbH, mit Sitz in 8130 Frohnleiten, Brucker Straße 2, rechtsfreundlich vertreten durch Eisenberger & Offenbeck Rechtsanwalts GmbH, Muchargasse 34, 8010 Graz, um die abfallrechtliche Genehmigung für die Erweiterung der Deponie „Frohnleiten“, KG Laas, durch Erhöhung der Kubaturen (Massenabfallkompartiment um 123.000 m³, Reststoffkompartiment um 123.000 m³, Baurestmassenkompartiment um 245.000 m³), um Austausch von zwei Radladern durch eine Radlader sowie um Rodung für von einer Fläche vom 0,8817 ha. als dauernd und 2,5648 ha. als befristet beim Landeshauptmann von Steiermark als Abfallrechtsbehörde gemäß § 37 Abs. 1 AWG 2002 angesucht.

Bei der Behandlungsanlage handelt es sich um eine IPPC-Anlage gemäß Anhang 5, Teil 1, Abfallwirtschaftsgesetz 2002.

Die Öffentlichkeit wurde einbezogen, indem der verfahrensgegenständliche Antrag vom 17.12.2023 gemäß § 40 AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002 in der Fassung BGBl. I Nr. 84/2024 in der „Kleinen Zeitung“ am 20.01.2025 und auf der Internetseite des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, Umweltinformation Steiermark – Umwelt und Recht – IPPC-Anlagen Abfallbehandlung bekanntgemacht worden war. Die Einreichunterlagen wurden für die Dauer von 6 Wochen, im Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13, Stempfergasse 7, 8010 Graz zur Einsichtnahme öffentlich aufgelegt.

Dem Verfahren wurden Amtssachverständige aus den Fachbereichen Luftreinhaltetechnik, Geologie und Geotechnik, Abfall- und Deponietechnik, Forsttechnik, Naturschutz und Stoffstromkontrolle beigezogen. Eine mündliche Verhandlung wurde nicht durchgeführt.

Mit Bescheid des Landeshauptmannes von Steiermark als Abfallrechtsbehörde vom 08.05.2025, GZ.: ABT13-579807/2023-62, wurde gemäß §§ 37 Abs. 1, 38 Abs.1a, 40 Abs. 1 und Abs. 1b des Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG) 2002, BGBl I Nr. 102/2002, i.d.g.F. die abfallrechtliche Genehmigung für das gegenständliche Vorhaben erteilt.

Der genannte Bescheid wird **ab 12.05.2025** für die Dauer von sechs Wochen im Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13 – Umwelt und Raumordnung, Stempfergasse 7, 8010 Graz, Erdgeschoss - Servicestelle, während der Parteienverkehrszeiten (Montag - Freitag von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr und nach Vereinbarung) aufgelegt.

Es kann jedermann innerhalb der angeführten Auflagefrist bis einschließlich 23.06.2025 in den Bescheid Einsicht nehmen. Eine vorhergehende Terminabsprache zur Einsichtnahme wird empfohlen.

Hinweis:

Gemäß § 40 Abs. 1b AWG 2002 ist ein Genehmigungsbescheid gemäß § 37 Abs. 1 für eine IPPC-Anlage oder eine Verbrennungs- oder Mitverbrennungsanlage, die einer Verordnung gemäß § 65 Abs. 1 unterliegt, mindestens sechs Wochen bei der Behörde aufzulegen. Die Auflage ist in geeigneter Form bekannt zu machen. Die Bekanntmachung hat Angaben über das Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit zu enthalten.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Landeshauptmann
Der Abteilungsleiter i.V.

Mag. Stefan Bogusch
(elektronisch gefertigt)